

II-2490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 12481J

1981 -06- 04

A n f r a g e

der Abgeordneten Elmecker
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Errichtung einer Moto-Cross-Strecke in
Freistadt - widerrechtliche Rodung.

Der Motorsportklub Freistadt beabsichtigt, auf den Grundstücken der Liegenschaft "Fleischbauer" Freistadt - St. Peter eine Moto-Cross-Rennstrecke zu errichten.

Zu diesem Zwecke hat der Motorsportklub auf den besagten Grundstücken des Besitzers Haunschmied mit dessen Zustimmung eine bewilligungslose Rodung vorgenommen. Die gerodete Strecke ist etwa 450 bis 500 m lang, 8 m breit und führt zu einem kleinen Teil über bestehende, bisher mangelhaft ausgebauten Forstwege. Nach bisherigen Ermittlungen spricht sich auch der Regionalbeauftragte des Naturschutzes gegen die Errichtung dieser Moto-Cross-Strecke aus. Diese Rennbahnerrichtung stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar und verstößt daher nach Auffassung der Unterzeichneten gegen § 1 (1) des oberösterreichischen Naturschutzgesetzes. Nach bisher vorliegenden Informationen wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt ein Verwaltungsstrafverfahren wegen unbefugter Rodung eingeleitet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A N F R A G E :

- 1) Wurde vom Motor-Sportklub nachträglich ein Rodungsantrag eingebracht? Wenn ja: Wie hat die Bezirks-hauptmannschaft Freistadt als Behörde erster Instanz entschieden?
- 2) Ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereit, nötigenfalls von dem im Forstgesetz § 170 (8) vorgesehenen Weisungsrecht des Bundesministeriums Gebrauch zu machen, um gegen die widerrechtlich durchgeführte Rodung Maßnahmen zu ergreifen?
- 3) Wie weit kann eine Wiederbewaldung bzw. eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Humisierung, Bepflanzung etc.) durch die zuständige Forstbehörde vorgeschrieben werden?
- 4) Besteht die Möglichkeit aus einer bestimmten Widmung des Waldes künftighin bereits aus diesem Titel eine Verwendung des Waldbodens zu motorsportlichen Zwecken abzuwenden?
- 5) Wurden im konkreten Anlaßfall seitens der Forstaufsicht die im § 172 (6) FG vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Waldverwüstungen eingeleitet bzw. sind solche beabsichtigt?